

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen
Hausapotheke in 8132 Pernegg an der Mur – Dr. Johannes Bernhardt-Melischnig**

Bezug:

Kundmachung vom 14. November 2025 in der Grazer Zeitung

Frist: 26. Dezember 2025

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

BHBM-362706/2025-2

11. November 2025

**Dr. Johannes Bernhardt-Melischnig; Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen
Hausapotheke in 8132 Pernegg an der Mur, Jobstmanngasse 1a; Kundmachung**

Herr Dr. Johannes Bernhardt-Melischnig, Arzt für Allgemeinmedizin, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag einen Antrag auf Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke auf dem Standort 8132 Pernegg an der Mur, Jobstmanngasse 1a (Nachfolge von Herrn Dr. Robert Jelinek) eingebracht.

Gemäß § 48 Abs. 2 und 3 des Apothekengesetzes RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2024, wird dies mit dem Hinweis verlautbart, dass in diesem Verfahren, Konzessionsinhaber, bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber, Pächter, Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2, Insolvenzverwalter, behördlich bestellte verantwortliche Leiter, gemäß § 29 Abs 3 und 4 betroffene Ärzte, Mitbewerber und mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen, innerhalb von sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, Einwendungen gegen die Neuerrichtung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag einbringen können. Die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt. Später einlangende Einsprüche sind nicht zu berücksichtigen.

77/2025

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Sollgruber